

INFORMATIONENRECHT

DATENSCHUTZ – E-COMMERCE – GEISTIGES EIGENTUM – MEDIEN

Februar 2015 / Nr. 1, Seiten 1–120

Kurznachrichten und -beiträge

4 Aktuelle Ereignisse und Entwicklungen

Aufsätze

- 6 Datenschutzgrundverordnung – ein kritischer Ausblick unter besonderer Berücksichtigung des Kapitels IV der DSGrVO
Elisabeth Kirschner
- 12 Schwarz-Sehen kostet Zeit?
Michael R. Kogler
- 17 Löschung von Suchmaschineneinträgen – praktische Umsetzung
Gregor König
- 27 Datenpanne in der Justiz – Schlaglicht auf den Sonderdatenschutz in der Gerichtsbarkeit
Clemens Thiele

Judikaturspiegel

- 35 Sammlung ausgewählter informationsrechtlicher Entscheidungen österreichischer, deutscher und europäischer Spruchkörper (ZIR-Slg 2015/1–33)

Judikatur

- 40 Datenschutzrecht
- 58 E-Commerce Recht
- 79 Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht
- 93 Persönlichkeits- und Medienrecht

EuGH Vorlagefragen

Service-Teil

Herausgeber: E. Artmann, P. Burgstaller, T. Höhne, G. König, C. Thiele, A. Wiebe

PERSÖNLICHKEITS- UND MEDIENRECHT

geleitet von Thomas Höhne

Verschwiegenheitspflicht des Ghostwriters

1. Die Tätigkeit eines Ghostwriters impliziert, dass diesem vom Autor Informationen zugänglich gemacht werden, die weit über das hinausgehen, was ein hochrangiger Politiker einem Journalisten üblicherweise ermöglicht; ein Ghostwriter kann nicht davon ausgehen, als „normaler“ Journalist lediglich ein Interview zu führen.
2. Auch wenn es Vertragsverhältnisse nur zwischen Verlag und Ghostwriter einerseits und Verlag und der als Autor bezeichneten Person andererseits gibt, kann schlüssig zwischen Ghostwriter und „Autor“ (hier: Kläger) ein Auftragsverhältnis existieren, da bei der Einigung über die Vornahme der Tonbandaufzeichnungen Rechtsbindungswille vorlag.
3. Angesichts der Bedeutung der Materialsammlung für die Erstellung der Memoiren sowie der mitzuteilenden Informationen und der Erklärung des Ghostwriters gegenüber dem Verlag, eben als Ghostwriter, d.h. als im Verborgenen Arbeitender, an den Memoiren des Klägers mitzuwirken, ist der Ghostwriter auch dem Kläger zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies bedeutet auch, dass die Äußerungen des Klägers auf den Tonbandprotokollen nicht ohne dessen Zustimmung vom Ghostwriter veröffentlicht werden dürfen.
4. Diese Verpflichtung zum Stillschweigen erstreckt sich auch auf die in diesem Zusammenhang mitgeteilten Informationen. Die Beweislast dafür, welche Umstände „vorbekannt“ waren und nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit umfasst sind, trifft den Ghostwriter.

Leitsätze und Anmerkung von Thomas Höhne

LG Köln 30. 10. 2014, 14 O 315/14 (nicht rk)¹

In ZIR 2014/5 berichteten wir über die Entscheidung des OLG Köln², die dem Altkanzler Kohl, der den Journalisten Heribert Schwan als Ghostwriter seiner Memoiren beigezogen hatte, einen Anspruch auf Ausfolgung der originalen Tonbänder zuerkannte, die 630 Stunden Gespräche mit Kohl enthielten. Das hinderte Schwan nicht daran, auf Basis der Abschriften, in deren Besitz er blieb, ein Buch mit dem Titel „Vermächtnis. Die Kohl-Protokolle“ herauszugeben. In einem ersten Anlauf scheiterte Kohl, die Verbreitung des Buchs zu verhindern. Die vorliegende Entscheidung ist Ergebnis des zweiten Anlaufs, der – zumindest in erster Instanz – erfolgreich war. Das Gericht gab dem Antrag Kohls auf

Erlassung einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung der Veröffentlichung und Verbreitung bestimmter Textpassagen statt. Die Rücknahme der zuvor gestellten Anträge, die sich auf einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch bezogen hatten, wurde als nicht dringlichkeitsschädlich erkannt. Die weitere Entwicklung verdient Aufmerksamkeit, werden wir doch vermutlich einiges Grundsätzliche über das Verhältnis zwischen dem „Autor“, der auf dem Buchdeckel steht, und dem Ghostwriter, der letztendlich den Text verfasst, erfahren. Eines lässt sich jetzt schon sagen: Seinen Ghostwriter muss man sich sehr sorgfältig aussuchen, und am besten lässt man ihn hinter verschlossenen Türen Gold spinnen. Und: Klagen kann den kommerziellen Erfolg befördern. Hier: des Geklagten.

¹ Volltext in AFP 2014, 553. Fortsetzung am 10. 3. 2015, vor dem OLG Köln.

² 1. 8. 2014, 6 U 20/14, ZIR 2014, 434 – Bundeskanzler-Interview (Höhne).